

Synopse

Alte Fassung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Kleve vom 18.10.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kleve am 21.09.05 folgende Satzung der Stadt Kleve mit Förder- und Freizeitangeboten beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

Neue Fassung

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ der Stadt Kleve vom 18.10.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), in der jetzt geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW –SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. S. 216) hat der Rat der Stadt Kleve am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

unverändert

Synopse

Alte Fassung

§ 2

Gebühren, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden je Kind monatlich Gebühren nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgrenzen analog § 17 GTK NRW in €	Gebühr in €
Bis 15.000,00	0,00
Bis 18.000,00	15,00
Bis 21.000,00	25,00
Bis 24.542,00	35,00
Bis 36.813,00	50,00
Bis 49.084,00	70,00
Bis 61.355,00	90,00
Mehr als 61.355,00	100,00

2. Nehmen mehr als ein Kind einer Familie an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich teil, so entfallen die Beiträge für zweite und jedes weitere Kind.

3. Geschwisterkinder, die im Rahmen einer Tageseinrichtung betreut werden, zahlen bis zur Einkommensgrenze von 24.542 € keinen Beitrag. Bis zur Einkommensgrenze von 61.355 € werden 50 % des Elternbeitrages fällig. Über 61.255 € wird keine Ermäßigung gewährt. Es ist sicherzustellen, dass ein Elternbeitrag in einer Einrichtung in voller Höhe gezahlt wird.

Neue Fassung

§ 2

Gebühren, Ermäßigungen

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie des Rhythmisierten Ganztages werden je Kind monatlich Gebühren nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgrenzen analog § 17 GTK NRW in €	Gebühren in €
Bis 15.000 €	7
Bis 18.000 €	20
Bis 21.000 €	30
Bis 25.000 €	40
Bis 30.000 €	50
Bis 40.000 €	65
Bis 50.000 €	85
Bis 60.000 €	110
Bis 70.000 €	130
Bis 80.000 €	150
> 80.000 €	170

2. Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in offenen Ganztagschulen im Primarbereich betreut, zahlen Eltern den höchsten Beitrag in voller Höhe und Beiträge für weitere Kinder zu 25 %.

3. entfällt

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

4. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an dem Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gebührenfrei teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachbereich Schulen, Kultur und Sport der Stadt Kleve.

4. unverändert

§ 3 *

Einkommensermittlung

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der EU erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG – anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der

§ 3

Einkommensermittlung

Satz 1 wird wie folgt neu verfasst:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2)

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, welches der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung vorangeht. Ergibt sich jedoch im laufenden Kalenderjahr ein auf Dauer wesentlich höheres oder niedrigeres Einkommen als im vorangegangenen Kalenderjahr, ist das aktuelle Einkommen maßgebend. Wenn sich das Einkommen zukünftig auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein voraussichtliches Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des dann aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen, welches in diesem Zeitraum von zwölf Monaten ab Eintritt der Änderung voraussichtlich erzielt wird. Einmalzahlungen, die sich nach ihrem Sinn und Zweck nicht wiederholen, werden ab dem Auszahlungsmonat für einen Zeitraum von zwölf Monaten dem übrigen Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Einkommensüberprüfung für bereits abgelaufene Beitragszeiträume ist bei Eintritt einer dauerhaften Einkommensänderung das ab dem Änderungszeitpunkt erzielte

* geändert durch Satzung vom 08.07.2008

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

Jahreseinkommen maßgeblich. Hierbei wird nicht auf das Einkommen eines Kalenderjahres abgestellt, sondern auf das Jahreseinkommen ab der Änderung.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 4

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/ der Schulleiter.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
4. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 4

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. unverändert
2. Satz 1 und 2 unverändert
In Satz 3 wird der Begriff „Schulleiter/Schulleiterin“ wird durch „Schulleitung“ ersetzt
3. unverändert
4. unverändert

Synopse

Alte Fassung

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich bei

1. Wechsel der Schule,
2. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
3. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.

2. Ein Kind kann durch die Stadt Kleve von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6

Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Gebühren (Gesamt-) schuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschulen im

Neue Fassung

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

1. unverändert

2. unverändert

§ 6

Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Gebühren-/Gesamtschuldner sind die Eltern oder diesen gleichgestellte Personen.

2. unverändert

Synopse

Alte Fassung

Neue Fassung

Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, das am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ist die Gebühr anteilig monatlich zu zahlen.

3. Die Gebühr wird als Jahresgebühr für 12 Monate erhoben und nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 05. eines jeden Monats zu entrichten.

3. unverändert

4. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

4. unverändert

§7

Ferienbetreuung

1. Schüler und Schülerinnen können an der Ferienbetreuung des offenen Ganztages teilnehmen, wenn sie die Schule besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

1. unverändert

2. Ein entsprechender Antrag ist an die Stadt Kleve zu richten.

2 unverändert

3. Die Gebühr für eine Woche beträgt 25 € zzgl. das Entgelt für das Mittagessen. Eine Ermäßigung der Gebühr ist nicht vorgesehen.

3. Die Gebühr für eine Woche beträgt 40 € zzgl. das Entgelt für das Mittagessen. Eine Ermäßigung der Gebühr ist nicht vorgesehen.

4. Die Teilnahme ist jeweils für eine ganze Woche verbindlich.

4. unverändert

§ 7

Ferienbetreuung

Synopse

Alte Fassung

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 18.10.2005

Der Bürgermeister
Brauer

Neue Fassung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve,

Die Bürgermeisterin
Northing